gemeinderuggell

Öffentliches Protokoll
der Gemeinderatssitzung Nr. 10/22

Datum / Zeit	Mittwoch, 17. August 2022 / 18:00 – 21:15 Uhr
Ort	Rathaus Ruggell Sitzungszimmer Gemeinderat Poststrasse 1 9491 Ruggell
Vorsitz	Maria Kaiser-Eberle, Gemeindevorsteherin
Anwesend	Jürgen Hasler, Vizevorsteher Heinz Biedermann, Gemeinderat Melanie Egloff-Büchel, Gemeinderätin Cornelia Hanselmann, Gemeinderätin Kevin Hasler, Gemeinderat Alois Hoop, Gemeinderat Benedikt Oehry, Gemeinderat Sibylle Walt, Gemeinderätin
Entschuldigt	-
Protokoll	Christian Öhri, Leiter Gemeindekanzlei

Protokoll veröffentlicht am 23.08.2022

Maria Kaiser-Eberle, Gemeindevorsteherin

Erweiterung Inertstoffdeponie Limsenegg: Abwasser-Kontrollbauwerk

Gast
Emanuel Matt, Leiter Bauverwaltung

Antrag Tiefbau
Für die Erweiterung der Deponie Limsenegg muss gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen ein abgedichtetes Kompartiment erstellt werden, damit das Felsgrundwasser vom Deponieabwasser getrennt abgeleitet werden kann. Dabei wird das Felsgrundwasser mittels einer Basisentwässerung unterhalb der Abdichtungsschicht gesammelt und in freiem Gefälle abgeleitet. Das Deponieabwasser, welches sich aus versickerndem Niederschlagswasser und Sickerwasser aus den abgelagerten Bauabfällen zusammensetzt, wird auf der Abdichtungsschicht gesammelt und in freiem Gefälle abgeleitet. Diese getrennten Entwässerungsleitungen müssen in ein Kontrollbauwerk geführt werden, in welchem die Abwassermenge und –qualität überwacht wird.

Seit dem letzten Jahr wurden bereits Teile vom Kontrollbauwerk erstellt. Zusammen mit dem geplanten Trenndamm dient dieses als Abstützung für die geplante Rampe, welche aus betriebstechnischen Gründen die untere Ebene vom Kieslager mit der mittleren Abbauebene verbinden soll. Diese Rampe soll ebenfalls mittels Mischabbruch erstellt werden, wodurch weiteres Deponievolumen gewonnen werden kann und so die nötige Vorlaufzeit für das Abbauunternehmen überbrückt werden kann. Da die Arbeiten am Kontrollbauwerk speditiv verlaufen, soll nun der letzte Teil vom Rohbau noch in diesem Jahr erstellt werden, so dass der Kranen sowie das Gerüst schnellst möglich nicht mehr benötigt werden.

Die Hanno Konrad Anstalt als beauftragtes Ingenieurbüro hat das Kontrollbauwerk geplant und die entsprechenden Offerten eingeholt:

Rohbauarbeiten Kontrollbauwerk	Marxer Büchel AG	CHF	32‘041.50	inkl. MwSt.

Die Kosten für die aufgeführte Aufwendung sind im Budget 2022 enthalten.

Antrag zur Beschlussfassung
1. Kreditgenehmigung in der Höhe von CHF 32‘000 für die Erstellung des obersten Teils vom Kontrollbauwerk im Jahr 2022.
2. Genehmigung eines Nachtragskredits zum Budget 2022 in der Höhe von CHF 32'000.
3. Vergabe der Rohbauarbeiten vom Kontrollbauwerk an die Marxer Büchel Bauunternehmung AG aus Ruggell in der Höhe von CHF 32‘041.50 inkl. MwSt.

Beschluss
Der Gemeinderat genehmigt alle Anträge jeweils einstimmig.

Pfarrhaus Kirchstrasse 3: Erneuerung Küche

Gast
Emanuel Matt, Leiter Bauverwaltung

Antrag Bauverwaltung
Das Ruggeller Pfarrhaus an der Kirchstrasse 3 wurde im Jahr 1985 erbaut und beinhaltet noch die originale Kücheneinrichtung. An dieser wurden lediglich im Jahr 2012 die Beschläge erneuert und im Jahr 2020 die nötigsten Reparaturen durchgeführt. Der Geschirrspüler stammt aus dem Jahr 2004 und der Backofen aus dem Jahr 2018. Die Erneuerung der Kücheneinrichtung ist somit zwingend notwendig und mit dem Amtsantritt von Pfarrer Dr. Markus Walser bietet sich dazu die passende Gelegenheit.

Das neue Design der Küche sowie die Auswahl der Geräte wurden mit dem neuen Pfarrer Dr. Markus Walser abgesprochen. Die Planung sowie die Beratung führte die Firma Raumin aus Ruggell durch, welche den Auftrag zeitnahe umsetzen kann. Die nötige Offerte wurde eingeholt, so dass die anfallenden Kosten ermittelt werden können:

Küchenbau	Raumin AG	CHF	25‘898.65	(inkl. MwSt.)
Elektriker	Die WERKstätte	CHF	500.00	(inkl. MwSt.)
Sanitär	Gerner Haustechnik Anstalt	CHF	500.00	(inkl. MwSt.)
Reserve		CHF	2‘101.35	(inkl. MwSt.)
Total		**CHF**	**29‘000.00**	**(inkl. MwSt.)**

Die Kosten für die Erneuerung der Küche sind im Budget 2022 nicht vorgesehen, weshalb ein entsprechender Nachtragskredit benötigt wird.

Antrag zur Beschlussfassung
1. Genehmigung des Projekts „Erneuerung Küche Pfarrhaus Kirchstrasse 3“.
2. Genehmigung eines Kredits in der Höhe von CHF 29‘000 (inkl. MwSt.).
3. Genehmigung eines Nachtragkredits zum Budget 2022 in der Höhe von CHF 29'000.
4. Vergabe der Küchenbauarbeiten „Erneuerung Küche Pfarrhaus Kirchstrasse 3“ an die Firma Raumin AG aus Ruggell zur offerierten Summe von CHF 25‘898.65 (inkl. MwSt.).

Beschluss
Der Gemeinderat genehmigt alle vier Anträge jeweils einstimmig.

Musikhaus:
Einbau Trennwand für Zwischenlager Saal

Gast
Emanuel Matt, Leiter Bauverwaltung

Antrag Tiefbau
Im Jahr 2019 wurde im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) die Arbeitsplätze der Gemeindeverwaltung Ruggell untersucht. Dabei wurde auch der Gemeindesaal analysiert und bewertet. Im Bericht wurde vor allem kritisiert, dass die Stühle nur liegend unter der Bühne verstaut werden können. Raumtechnisch ist diese Lösung perfekt, aus Sicht der Arbeitsergonomie stellt diese aber eine enorm erhöhte Belastung für die Gesundheit der Mitarbeitenden dar. Trotz kontrollierter und optimierter Hebetechnik ist der zur Ablage oder zum Abheben der Stuhlstapel erforderliche Bewegungsablauf als enorm belastend einzustufen. Im Bericht wird empfohlen, ein Zwischenlager zu realisieren, wo die Stühle während den Anlässen kurzfristig gelagert werden können.

Die Nutzung des Gemeindesaales und des Foyers haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Eine kurze Verminderung der Anlässe fand zwar pandemiebedingt statt, aber aktuell steigen die Reservierungen wieder stark an. Eine vermehrte Nutzung des Gemeindesaals sowie des Musikhauses bewirken einen grösseren Materialumschlag. Durch die Realisierung vom Ruggeller Fernwärmeprojekt und einer Nutzungsänderung im Schulbereich, musste die Hauswartung zudem Lagerflächen abgeben, so dass das Lager im Musikhaus an seine Grenzen stösst.

Aufgrund vom Bericht aus dem BGM und dem herrschenden Lagerflächenmangel hat sich die zuständige Hauswartung und die Liegenschaftsverwaltung mit Verbesserungsmassnahmen befasst. Dabei wurde auch die Abtrennung von einem Teilbereich des Foyers vom Saal in Betracht gezogen. Dies musste jedoch wieder verworfen werden, da das Foyer in seiner ganzen Grösse rege genutzt wird und nicht auch zuletzt durch den bereits jetzt schon geringen Lichteinfall, die gesamte Fläche bis zum Eingang der Toiletten wertvoll ist.

Als beste Massnahme wird die Nutzung des Foyers vom Musikhaus als Zwischenlager erachtet. Dabei wäre im Bereich vom vorhandenen Show-Kasten der Einbau einer mobilen Schiebewand sinnvoll, welche das Foyer vom Treppenhaus abtrennt und so eine Lagerfläche entstehen würde. Da dieser Bereich sich auf der gleichen Ebene wie der Gemeindesaal befindet und einen Zugang zum grossen Lift im Musikhaus hat, würde sich dies sehr gut als Zwischenlager eignen. Das Foyer vom Musikhaus bliebe dabei weithingehend intakt, so dass das gelagerte Material mit wenig Aufwand in den Saal oder ins Foyer vom Saal verschoben werden kann und es somit kurzfristig wieder für einen Anlass im Musikhaus nutzbar ist. Die Mitglieder des Musikvereins Frohsinn wurden an der ersten Probe nach der Sommerpause über die geplante Massnahme bereits in Kenntnis gesetzt und äusserte diesbezüglich keine Bedenken.

Verschiedene Vorabklärungen in Bezug auf die Erstellung der mobilen Trennwand wurden in Zusammenarbeit mit der Firma Raumin AG aus Ruggell getroffen. Entsprechend wurde auch eine Offerte für die Einbauarbeiten eingeholt:

Schreinerarbeiten	Raumin AG	CHF	12‘687.05	(inkl. MwSt.)
Diverses		CHF	2‘312.95	(inkl. MwSt.)
Total		**CHF**	**15‘000.00**	**(inkl. MwSt.)**

Die nötigen Mittel sind im Budget 2022 enthalten.

Antrag zur Beschlussfassung
1. Genehmigung des Projekts „Einbau Trennwand Musikhaus für Zwischenlager Saal“.
2. Genehmigung eines Kredits in der Höhe von CHF 15‘000 (inkl. MwSt.).
3. Vergabe der Schreinerarbeiten „Einbau Trennwand Musikhaus für Zwischenlager Saal“ an die Firma Raumin AG aus Ruggell zur offerierten Summe von CHF 12‘687.05 (inkl. MwSt.).

Beschluss
Der Gemeinderat genehmigt alle drei Anträge jeweils einstimmig.

Vernehmlassung der Regierung: Klimastrategie Liechtenstein 2050

Antrag Hochbau
Die wissenschaftlichen Erkenntnisse sind eindeutig: Der Klimawandel ist da und in vollem Gange. So ist die durchschnittliche Temperatur hierzulande seit Beginn der Industrialisierung im internationalen Vergleich überdurchschnittlich angestiegen. Laut dem Bericht des Weltklimarats vom Februar 2022 verursacht die Erwärmung der Atmosphäre häufigere und intensivere Extremereignisse wie Starkregen, Stürme, Hitze und Trockenheit mit weltweit verheerenden Folgen. Für Liechtenstein als Alpenland bergen solche Extremereignisse besonders hohe Risiken. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, hat die internationale Staatengemeinschaft mit dem Übereinkommen von Paris beschlossen, die globale Temperaturerhöhung gegenüber der vorindustriellen Zeit auf deutlich unter 2°C, möglichst jedoch auf 1.5°C, zu beschränken. Der Liechtensteinische Landtag hat dieses Übereinkommen ratifiziert und die Regierung daraufhin die Klimavision 2050 erstellt.

Die nun vorliegende Klimastrategie 2050 baut auf diesen Grundlagen und den bereits getroffenen Massnahmen aus der Energiestrategie 2030 auf. Sie enthält eine Sammlung wirkungskräftiger Ziele und Massnahmen für den Klimaschutz.

Das Klimaziel bis 2050 ist gesetzlich verankert. Liechtenstein muss seine Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null senken. Dies geschieht in zwei Phasen: Bis zum Jahr 2030 werden die Treibhausgasemissionen um 50 % gegenüber dem Referenzjahr 1990 reduziert, wobei 40 % im Inland und 10 % im Ausland reduziert werden sollen. Damit wird das aktuell geltende Reduktionsziel von 40 % um 10 % erhöht. Bis 2050 werden die inländischen Emissionen um 90 % reduziert und die restlichen, unvermeidbaren 10 %, die sogenannten Sockelemissionen, kompensiert. Oberste Priorität gilt dem Sektor Energie, welcher rund 80 % der Treibhausgasemissionen ausmacht. Gemessen am Referenzjahr 1990 müssen die Emissionen hier bis 2030 um rund 50 % und bis 2050 vollständig eliminiert werden. Ein ambitioniertes Ziel, das umfassende Massnahmen sowie hohe Investitionen erfordert.

Ein weiterer Sektor ist die Landwirtschaft, die rund 13 % der Treibhausgasemissionen verursacht. Hier kann mit gezielten Massnahmen ein guter Teil der Emissionen reduziert werden, ein kompletter Abbau der Reduktionen ist jedoch nicht realistisch. Dasselbe gilt auch für die weiteren Sektoren industrielle Gase, Abfall und Abwasser sowie Landnutzungsänderungen und Wald. Für die Kompensation dieser nicht vermeidbaren Sockelemissionen eignen sich natürliche Kohlenstoffsenken wie Wälder und Moore. Zudem wird die Entwicklung von neuen Technologien für negative Emissionen verfolgt.

Um auch die Emissionen zu reduzieren, die unsere Volkswirtschaft im Ausland verursacht, definiert die vorliegende Strategie ausserdem Massnahmen für einen nachhaltigen Konsum und einen nachhaltigen Finanzplatz. Und sie zeigt auf, dass wir den Verlust von Lebensräumen und der Artenvielfalt stoppen müssen, weil intakte Lebensräume und eine hohe Biodiversität sowohl für den Klimaschutz als auch für die

Anpassung an die unumkehrbaren Folgen des Klimawandels essenziell sind. Insgesamt kann festgehalten werden: Liechtenstein hat bereits den richtigen Weg eingeschlagen. Nun gilt es, das Tempo zu erhöhen.

Die vorbereitete Stellungnahme der Gemeindeverwaltung wurde auf der Grundlage des Entwurfs vom Verein Integrity.Earth erstellt. Die Klimastrategie Liechtenstein 2050 der Regierung und der Entwurf der Stellungnahme von Integrity.Earth wurde der Arbeitsgruppe Energiestadt und der Umweltkommission zugesandt.

Antrag zur Beschlussfassung
Genehmigung der vorliegenden Stellungnahme der Gemeindeverwaltung.

Erörterung
Ein Gemeinderatsmitglied ist der Ansicht, dass neben der Photovoltaikanlage auch Speicherbatterien unterstützt werden sollen. So könnte der erhaltene Strom auch für die Nacht oder bei schlechtem Wetter genutzt werden. Dieser Punkt soll in dieser Stellungnahme ergänzt werden.

Beschluss
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

Vernehmlassung der Regierung: Abänderung des Baugesetzes, des Energieeffizienzgesetzes und des Energieausweisgesetzes

Antrag Hochbau
Als Energiestadt Gold bekennen wir uns zur energiepolitischen Vision der «2000-Watt-Gesellschaft» und verfolgen deren Ziele mit geeigneten Massnahmen. Aufgrund des Klimawandels und der besonderen Lage im Energiesektor wurde vom Land die Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Baugesetztes (BauG), des Energieeffizienzgesetztes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG) herausgegeben, gestützt auf die Klimastrategie Liechtenstein 2050 vom Mai 2022.

Liechtenstein hat bereits in den 1970er Jahren energetische Vorschriften im Gebäudebereich festgelegt. Diese wurden in den vergangenen Jahrzehnten schrittweise verschärft. Auf der Grundlage des BauG und des EnAG hat die Regierung die Detailbestimmungen betreffend die bautechnischen Erfordernisse und den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden mit in der Energieverordnung (EnV) erlassen. Die Entwicklung dieser Bestimmungen wurde zu einem grossen Teil mit den schweizerischen Vorschriften abgestimmt. Die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Gebäuderichtlinie I) wurde in Liechtenstein hauptsächlich mit dem Gesetz betreffend den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EnAG) umgesetzt. Wichtig ist der Umstand, dass sich die bestehenden energetischen Vorschriften im Gebäudebereich seither auf die Norm SIA 380/1 „Thermische Energie im Hochbau“ abstützen.

Als Nachfolgerin der Gebäuderichtlinie I hat die EU die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Gebäuderichtlinie II) erlassen. Die EWR/EFTA-Staaten bereiten bis Ende 2022 die Übernahme dieser Richtlinie in das EWR-Abkommen vor. Zur Umsetzung der Gebäuderichtlinie sollen entsprechende neue Bestimmungen im BauG, im EEG, im EnAG und in der EnV mit Wirkung ab Mitte 2023 geschaffen werden, wobei sich Liechtenstein an die Norm SIA 380/1 «Heizwärmebedarf» und an bestimmte Teile von Modul 1 der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) hält. Da sachlich ein enger Zusammenhang zwischen Energie, Bauen und Klimaschutz besteht, soll als Massnahme für den Klimaschutz und aufgrund der aktuellen geopolitischen Versorgungslage bei fossilen Energieträgern das nachstehende Zusatz-Ziel verfolgt werden: Fossile Energien (Heizöl und Erdgas) dürfen für gebäudetechnische Anlagen bei Neubauten und bei Heizungsersatz nicht mehr eingesetzt werden. Die Regierung soll dabei die Kompetenz erhalten, mittels Verordnung Ausnahmen festzulegen, um Härtefälle vermeiden zu können. Auch soll die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf allen geeigneten Dächern bei Neubauten und bei umfassenden Renovationen von bestehenden Wohnbauten und bei bestehenden Nicht-Wohnbauten (Übergangsfrist bis 1.1.2035) im Baugesetz verankert werden. Ausnahmen für neue oder bestehende Gebäude sind möglich, bei denen eine Photovoltaikanlage nicht effizient oder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist. Auch kann die Regierung Vollzugsbestimmungen und weitere Ausnahmen insbesondere für denkmalgeschützte Objekte mit

Verordnung festlegen. Die technische Definition wird noch in der EnV aufgenommen. Dabei ist zu erwähnten, dass die Förderung beim Heizungsersatz- und Photovoltaikanlagen-Pflicht weitergeführt wird.

Die MuKEn dienen in der Schweiz der Harmonisierung der kantonalen Energievorschriften. Die Umsetzung der Gebäuderichtlinie II erfolgt konkret durch die Implementierung von Ermächtigungsgrundlagen im BauG und EnAG und von Detail-Bestimmungen in der EnV. Mit den vorgesehenen Änderungen im Vernehmlassungsbericht, soll das Land bis 2050 klimaneutral werden. Im Kern besteht die Abänderung des Baugesetzes, des Energieeffizienzgesetzes und des Energieausweisgesetzes aus den folgenden Handlungsfelder:

- Mindestanforderungen an Gebäudehülle verschärfen;
- Bei Neubauten und Ersatzbauten das Verbot von fossilen Energien (Heizöl und Erdgas);
- Pflicht zur Installation von PV-Anlagen auf allen Dächern von neuen und bestehenden Bauten und Nicht-Wohnbauten;
- Gebäudeenergieausweis weiterentwickeln und verpflichtend einführen;
- Inspektionspflicht und Kontrollsystem für Heizungs- und Klimaanlagen.

Die Massnahmen die notwendig sind um Netto-Null zu erreichen, stellen für uns alle eine Herausforderung dar. Gleichzeitig sind sie für den Wirtschafts- und Finanzstandort eine Chance. Mit der Umstellung auf erneuerbare Energiequellen reduziert Liechtenstein seine Abhängigkeit von den Öl- und Gasförderländern. Ebenso setzen die nötigen Investitionen neue Impulse für Innovationen, was wiederum unsere Wirtschaft stärkt. Ein griffiger Massnahmenplan gibt den Unternehmen Planungssicherheit zur bestmöglichen Positionierung auf dem Markt.

Die Vernehmlassungsfrist wurde auf Antrag der Vorsteherkonferenz auf 2. September 2022 verlängert. Die vorbereitete Stellungnahme der Gemeindeverwaltung wurde auf der Grundlage des Entwurf von Integrity.Earth erstellt. Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Baugesetzes (BauG), des Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG) und der Entwurf der Stellungnahme von Integrity.Earth wurde der Arbeitsgruppe Energiestadt und der Umweltkommission zugesandt.

Mit der Abänderung des BauG, EEG und EnAG müssen dann auch die vorhandenen Reglemente der Gemeinden und der Leitfaden des Landes angepasst werden. Diesbezüglich wurde in der Bauverwaltungskonferenz vorgeschlagen ein einheitliches Musterreglement zu schaffen. Es wurde die Ergänzung des Landesreglements vorgeschlagen, in dem die gemeindespezifischen Bedürfnisse abgedeckt werden sollen. Im Gegenzug entfallen die Reglemente der Gemeinden zu PV-Anlagen. Diesbezüglich wurde eine Arbeitsgruppe mit dem Amt für Bau und Infrastruktur, Energiefachstelle, Bauverwaltung Schellenberg, Ruggell, Vaduz und Triesen gebildet um das Thema aufzuarbeiten.

Antrag zur Beschlussfassung
Genehmigung der vorliegenden Stellungnahme der Gemeindeverwaltung.

Beschluss
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

Rathaus:
Ausschreibung Lernende ab Sommer 2023

Antrag Vorsteherin
Im nächsten Sommer 2023 wird Lernender Ruben Frommelt seine Lehrzeit als Kaufmann im Rathaus beenden. Für einen nahtlosen Übergang schlägt die Verwaltung für den Sommer 2023 die Ausschreibung einer Lehrstelle als Kaufmann / Kauffrau vor. Die Ausschreibung dafür wird mit einem gemeinsamen Inserat aller Liechtensteiner Gemeinden veröffentlicht.

Antrag zur Beschlussfassung
Genehmigung der Lehrstelle für den Sommer 2023.

Beschluss
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

gemeinderuggell

Ministerium für Inneres, Wirtschaft u. Umwelt
Sabine Monauni
Postfach 684
9490 Vaduz

Gemeindevorstehung
Maria Kaiser-Eberle
Tel. +423 377 49 30
maria.kaiser-eberle@ruggell.li

19.08.2022, mke/pm

Stellungnahme der Gemeinde Ruggell zur Klimastrategie Liechtenstein 2050

Sehr geehrte Frau Monauni, liebe Sabine

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Klimastrategie Liechtenstein 2050. Als Energiestadt Gold bekennen wir uns zur energiepolitischen Vision der «2000-Watt-Gesellschaft» und verfolgen deren Ziele. Die von der Regierung vorgeschlagene Klimastrategie Liechtenstein 2050 ist sehr begrüssenswert. Trotz des ambitionierten Fahrplans soll versucht werden, in einigen Bereichen noch mehr zu tun, um die postulierten Ziele zu erreichen. In der Zusammenfassung der Strategie steht: *«Insgesamt kann festgehalten werden: Liechtenstein hat bereits den richtigen Weg eingeschlagen. Nun gilt es, das Tempo zu erhöhen.»* Gerne schlagen wir zu den formulierten Massnahmen folgende Ergänzungen vor:

Zielsetzungen
In Bezug auf die angestrebte konsequente Umsetzung der Zielsetzungen gilt es zu erwähnen, dass teilweise Enddaten fehlen oder diese im internationalen Vergleich bescheiden ausfallen. Wir empfehlen folgende wichtige Ziele zu ergänzen bzw. zu konkretisieren:

- Ziel 40% im Inland gegenüber 1990 bis 2030 ist nicht 1.5°C kompatibel
- Ziel 50% gegenüber 1990 bis 2030 ist kein fairer internationaler Beitrag
- Ziel von 33% Eigenanteil Stromproduktion ist deutlich zu niedrig
- Zieldatum für fossilfreien Stromimport aus dem Ausland fehlt
- Zieldatum für Verbrennungsmotorzulassungsende ab 2035 scheint zu spät

Finanzsektor
Eines der in verschiedenen Studien aufgezeigten weltweit grössten Potentiales zur Reduktion von Treibhausgasemissionen ist dem Finanzsektor zuzuweisen. Nicht durch den Ausstoss von Emissionen für den Betrieb, sondern wo die Gelder angelegt sind und was die Firmen, welche dieses Fremdkapital etc. erhalten, daraus machen. Hier sind bereits begrüssenswerte Bestrebungen – auch in Liechtenstein – im Gange.

Aufbauend darauf könnte in die Klimastrategie aufgenommen werden, dass zukünftig das Staatsvermögen wie auch das der AHV ausschliesslich noch in grüne, nachhaltige und insbesondere regenerative (klimapositive) Projekte investiert werden soll. Auch ein Investitionsfonds zur Transformation im Inland wäre allenfalls eine Möglichkeit.
Gut vorstellbar wäre auch ein öffentlicher Investitionsfonds mit regenerativen lokalen Kriterien, womit verschiedene Initiativen und Projekte finanziert werden könnten.

unicef Kinderfreundliche Gemeinde Ruggell
Energiestadt GOLD Ruggell european energy award

Rathaus | Poststrasse 1 | LI-9491 Ruggell
Tel. +423 377 49 20 | www.ruggell.li | info@ruggell.li

Photovoltaikanlagen
Fachkräftemangel
In Bezug auf die durch die Transformation notwendigen baulichen Arbeiten, bspw. die Errichtung einer PV-Anlage oder die Umstellung auf ein erneuerbares Wärmebereitstellungssystem, werden viele Fachkräfte notwendig sein. Die gesamte Bau- und Energiebrache steht vor einem grossen Fachkräftemangel, welchem entgegengewirkt werden muss, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

Pflicht für Photovoltaikanlagen bei Neubauten und Dachsanierungen
Dieser Punkt befindet sich bereits in einem separaten politischen Prozess, wodurch auf eine separate Behandlung dieser Massnahme verzichtet wird. Wie nachfolgend bei E2.1 scheint es indes wichtig, dass gegebenenfalls ein Regelwerk erarbeitet wird, das im Bereich von beispielsweise Fristen und Sonderbestimmungen angemessen auf besondere Situationen einzugehen vermag. Ziel muss eine möglichst einfache Handhabung bei Praxisfragen sein.

Umgang mit freistehenden Photovoltaikanlagen
Es ist sehr begrüssenswert, dass Rahmenbedingungen für freistehende PV-Anlagen und somit Doppelnutzungen erarbeitet werden sollen, da sich hier ein grosses Potential bietet. Zugleich sind bei der Ausarbeitung der Bedingungen auch Fragen des Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Bodenerhaltung, der Ernährungssicherheit und des Ortsbildes zu berücksichtigen.

Motorisierter Individualverkehr (MIV)
Nebst einem fossilfreien öffentlichen Verkehr ist zur Zielerreichung entscheidend, dass dieser an Stelle des MIV breitere Verwendung findet. Um diese Modal-Split-Verschiebung zu pushen, wäre ein gratis ÖV in Liechtenstein, wie auch eine Verkürzung der Bus-Taktfrequenz besonders im Unterland eine wichtige Lenkwirkung und würde zugleich Ressourcen beim Ticketing und in den Gemeinden schaffen.

Förderungen
Angesichts der Dringlichkeit könnten neue gezielte Förderungen eingesetzt werden, um den Umstieg auf neue erneuerbare Energien zu beschleunigen. Dabei wäre die Möglichkeit die Förderung des Landes zu erweitern und anzupassen. Bei der Installation von Photovoltaikanlagen soll überprüft werden, ob eine entsprechende Speicherbatterie ebenfalls gefördert werden kann. Folglich kann der Haushalt den eigenen Strom auch bei schlechtem Wetter oder in der Nacht nutzen.

Uns ist es wichtig, dass ambitionierte Ziele gesetzt und möglichst schnell Massnahmen angegangen werden. Wir unterstützen mit unserer Klima- und Energiepolitik die energiepolitischen Ziele des Landes. Gemeinsam können wir die Herausforderungen der «Energiewende» meistern.

Freundliche Grüsse

GEMEINDEVORSTEHUNG · 9491 RUGGELL ·

Maria Kaiser-Eberle
Gemeindevorstehung

Rathaus | Poststrasse 1 | LI-9491 Ruggell
Tel. +423 377 49 20 | www.ruggell.li | info@ruggell.li

gemeinderuggell

Ministerium für Inneres, Wirtschaft u. Umwelt
Sabine Monauni
Postfach 684
9490 Vaduz

Gemeindevorstehung
Maria Kaiser-Eberle
Tel. +423 377 49 30
maria.kaiser-eberle@ruggell.li

19.08.2022, mke/pm

Stellungnahme der Gemeinde Ruggell zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetztes (BauG), Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG)

Sehr geehrte Frau Monauni, liebe Sabine

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetztes (BauG), Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG) vom 10. Mai 2022 / LNR 2022-712. Als Energiestadt Gold bekennen wir uns zur energiepolitischen Vision der «2000-Watt-Gesellschaft» und verfolgen deren Ziele mit geeigneten Massnahmen. Wir begrüssen daher sehr die vorliegenden Abänderungen des BauG, EEG und EnAG.

Die Klimakrise schreitet unaufhaltsam voran und mit dem unfassbaren Krieg in Europa wird uns allen unsere grosse Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beängstigend klar. In Liechtenstein sind im Vergleich zum benachbarten Ausland, die Möglichkeiten der Energieproduktion sehr limitiert. Somit sollte das Potential der Photovoltaik voll ausgeschöpft werden und der weltweite einzigartige Energiekataster zur Steuerung und Planung optimiert eingesetzt werden.

Zusammenfassend sind die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen sehr begrüssenswert.
Gerne schlagen wir zu den formulierten Massnahmen folgende Ergänzungen vor:

MuKEn
In der Vernehmlassung der Regierung wird die Übernahme verschiedener Module (sprich Arbeitspakete) aus den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn), welche schweizweit fast überall in einer Form im Einsatz sind, vorgeschlagen. Weiters werden einzelne Modulteile nicht übernommen oder eine spezifisch liechtensteinische Anpassung vorgeschlagen. Liechtenstein muss die Gebäuderichtlinie der Europäischen Union (EU) einhalten und bedient sich der Vorlagen der Schweiz, was aus Sicht der Bau/- und Energiebranche anhand der starken Anlehnung an die Schweiz Sinn macht. Im unterbreiteten Vorschlag könnten noch weitere Module oder Teilmodule vollumfänglich übernommen oder angepasst übernommen werden.

MuKEn Modul 1 – Teil K
Die «Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen» wird von der EU sinngemäss gefordert und vermutlich deshalb übernommen. Wir schlagen vor diese ebenfalls zu übernehmen aber mit der Umformulierung bzw. Streichung des ersten Absatzes der MuKEn wo fossile Brennstoffe zulässig sind. Das Gas- und Ölheizungen verboten werden aber fossilbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungen für die Strom- und Wärmeproduktion weiterhin möglich sein sollen, ist nicht nachvollziehbar. Deshalb soll

ausgeschlossen werden, dass alle künftigen und jetzigen Kraft-Wärme-Kopplungen nicht fossil betrieben werden.

Art. 1.43 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (G)

~~[1] Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben~~

[2] Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn nur ein beschränkter Anteil nicht-landwirtschaftliches Grüngut verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.

[3] Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

[4] Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig.

Quelle: Auszug MuKEn Ausgabe 2014, Nachführung 2018, Seite 46
https://www.endk.ch/de/ablage/grundhaltung-der-endk/MuKEn2014_d-2018-04-20.pdf/@@download/file/MuKEn2014_d-%282018-04-20%29.pdf

MuKEn Modul 1 – Teil L
Die «Grossverbraucher (Effizienzziele statt Einzelvorschriften für die Industrie)» wird von der EU empfohlen, von der Regierung aber nicht übernommen. Sofern nicht bereits im Liechtensteiner System definiert, schlagen wir vor, diese ebenfalls zu übernehmen mit der Anlehnung an die Schweizer Systeme (Energie-Agentur der Wirtschaft [EnAW] oder Cleantech Agentur Schweiz [act]). Damit wäre die Industrie verpflichtet Absenkpfade zu definieren und könnte ihr Einspar- und Effizienzsteigerungspotential analog den Schweizern Firmen weiterhin ausbauen und nutzen.

unicef Kinderfreundliche Gemeinde Ruggell
Energiestadt GOLD Ruggell european energy award
Rathaus | Poststrasse 1 | LI-9491 Ruggell
Tel. +423 377 49 20 | www.ruggell.li | info@ruggell.li

Art. 1.44 Grossverbraucher **(G)**

[1] Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

[2] Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

Art. 1.45 Zumutbare Massnahmen **(V)**

Die aufgrund einer Verbrauchsanalyse zu realisierenden Massnahmen sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

Art. 1.46 Vereinbarungen, Gruppen **(V)**

[1] Die zuständige Behörde kann im Rahmen der vorgegebenen Ziele im Sinne von Art. 1.44 Abs. 2 mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei werden die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung sind diese Grossverbraucher von der Einhaltung der Artikel 1.12 - 1.43, 3.1 und 3.2 entbunden. Die zuständige Behörde kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

[2] Grossverbraucher können sich zu Gruppen zusammenschliessen. Sie organisieren sich selber und regeln die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Quelle: Auszug MuKEn Ausgabe 2014, Nachführung 2018, Seite 48
https://www.endk.ch/de/ablage/grundhaltung-der-endk/MuKEn2014_d-2018-04-20.pdf/@@download/file/MuKEn2014_d-%282018-04-20%29.pdf

MuKEn Modul 2
Die «Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden» wird von der EU empfohlen, von der Regierung aber nicht übernommen. Wir schlagen vor diese ebenfalls zu übernehmen, weil damit Besitzer/Verwalter von Mehrfamilienhäusern mit 5 oder mehr Nutzeinheiten verpflichtet werden eine verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung zu erstellen. Damit soll eine Sensibilisierung der Mieter für den Zusammenhang von Heizen und den verursachten Kosten erreicht werden. Somit müssen sich die Besitzer/Verwalter der Gebäude mit der Thematik auseinandersetzen.

Rathaus | Poststrasse 1 | LI-9491 Ruggell
Tel. +423 377 49 20 | www.ruggell.li | info@ruggell.li

Art. 2.1 Ausrüstungspflicht **(G)**

Zentral beheizte Gebäude und Gebäudegruppen mit fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten und mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur individuell einzustellen und selbständig zu regeln, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Art. 2.2 Ersatz / Befreiung **(V)**

[1] Die Installationspflicht für einzelne Nutzeinheiten gemäss Art. 2.1 wird in folgenden Fällen durch eine Installationspflicht für einfach messbare Bezügergruppen ersetzt:

a. bei Luftheizungen;
b. bei Boden- oder Deckenheizungen;
c. wenn eine einzelne Nutzeinheit mehr als 80 % der beheizten Fläche belegt und die separate Erfassung ihres Verbrauchs zu unverhältnismässigen Kosten führen würde;
d. wenn die installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 30 Watt pro m^2 Energiebezugsfläche beträgt;
e. Gebäude mit einem Anteil erneuerbarer Energie von mindestens 50 % am Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser;
f. Gebäude mit einem nachgewiesenen tiefen spezifischen Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser von weniger als 90 kWh /m^2a (klimabereinigt) oder Gebäude mit MINERGIE-Label.

[2] Für Gebäude, die innert fünf Jahren abgebrochen werden, die selber oder deren Wärmeverteilung erheblich umgebaut werden, kann die Übergangsfrist um fünf Jahre verlängert werden.

Quelle: Auszug MuKEn Ausgabe 2014, Nachführung 2018, Seite 63
https://www.endk.ch/de/ablage/grundhaltung-der-endk/MuKEn2014_d-2018-04-20.pdf/@@download/file/MuKEn2014_d-%282018-04-20%29.pdf

MuKEn Modul 5

Die «Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten (ausgenommen sind Ein- und Mehrfamilienhäuser)» wird von der EU nicht vorgeschrieben und von der Regierung auch nicht übernommen. Wir schlagen vor diese zu übernehmen. Eine Gebäudeautomation bei Neubauten trägt dazu bei den Energieverbrauch eines Gebäudes zu reduzieren. Durch Automation können die Verbräuche visualisiert und Überlegungen zum Einsparpotential gemacht werden. Mit Apps können Verbraucher kontrolliert, optimiert sowie die Benutzer/Mieter sensibilisiert werden.
Nur so können zudem weitere Datengrundlagen für die Verbrauchsabschätzungen bei nicht leitungsgebundenen Energieträgern wie die heutzutage oft installierten Wärmepumpen abbilden. Heizöl Tankbücher und Gaszähler fallen zukünftig vermehrt weg.

unicef Kinderfreundliche Gemeinde Ruggell
Energiestadt GOLD Ruggell european energy award
Rathaus | Poststrasse 1 | LI-9491 Ruggell
Tel. +423 377 49 20 | www.ruggell.li | info@ruggell.li

Art. 5.1 Grundsatz Gebäudeautomation (G)

[1] Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

[2] Die Verordnung regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.

Art. 5.2 Pflicht / betroffene Gebäude (V)

Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit mindestens 5000 m² EBF sind mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, die folgende Überwachungsfunktionen aufweisen:

a. Erfassung der Energieverbrauchsdaten getrennt nach Hauptenergieträger;
b. Ermittlung der Energieeffizienz-Kennzahlen der Wärmepumpen und Kältemaschinen;
c. Ermittlung der Energieeffizienz-Kennzahlen von Wärmerückgewinnungs- und Abwärmenutzungsanlagen;
d. Erfassung der Betriebszeiten der Hauptkomponenten für die Aufbereitung und Verteilung der Wärme, Kälte und Luft;
e. Erfassung der wichtigsten Vor- und Rücklauftemperaturen, sowie einiger repräsentativen Raumtemperaturen und der Aussentemperatur;
f. benutzerfreundliche Darstellung der in a. bis e. erwähnten Daten an einer zentralen Stelle, für mindestens folgende Zeitperioden: Jahr, Monat (oder Woche), Tag, und für jeden Tag mindestens eine Periode während und eine ausserhalb Nutzungszeit;
g. benutzerfreundliche Vergleichsmöglichkeiten mit aussagekräftigen Vorperioden in der Darstellung nach Buchstabe f.

Quelle: Auszug MuKEn Ausgabe 2014, Nachführung 2018, Seite 69
https://www.endk.ch/de/ablage/grundhaltung-der-endk/MuKEn2014_d-2018-04-20.pdf/@@download/file/MuKEn2014_d-%282018-04-20%29.pdf

MuKEn Modul 6

Die «Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen» wird von der EU nicht vorgeschrieben und von der Regierung auch nicht übernommen. Wir schlagen vor, diese zu übernehmen. Bestehende Elektroheizungen sind in Alpengebieten für bis zu 10% des Elektrizitätsverbrauches verantwortlich. Deshalb empfehlen wir dezentrale Elektroheizungen einzuschränken sowie nach und nach durch zentrale oder mindestens (fern)steuerbare Heizungen zu ersetzen im Rahmen einer 15 jährigen Sanierungspflicht.

Rathaus | Poststrasse 1 | LI-9491 Ruggell
Tel. +423 377 49 20 | www.ruggell.li | info@ruggell.li

Art. 6.1 Sanierungspflicht dezentraler Elektroheizungen (G)

[1] Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem zur Gebäudeheizung (dezentrale Einzelspeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler etc.) sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

[2] Die Verordnung regelt die Befreiungen.

Art. 6.2 Befreiungen (V)

Von der Pflicht sind folgende Anwendungen befreit:

a. Elektroheizungen gemäss Artikel 1.14 Abs. 2-4;
b. Nasszellen und WC-Anlagen;
c. Gebäude, die entweder eine installierte Leistung von höchstens 3 kW haben oder deren elektrisch beheizte Fläche kleiner 50 m^2 EBF ist;
d. Kirchen.

Quelle: Auszug MuKEn Ausgabe 2014, Nachführung 2018, Seite 71
https://www.endk.ch/de/ablage/grundhaltung-der-endk/MuKEn2014_d-2018-04-20.pdf/@@download/file/MuKEn2014_d-%282018-04-20%29.pdf

MuKEn Modul 8

Die «Betriebsoptimierung (in Nicht-Wohnbauten)» wird von der EU nicht vorgeschrieben und von der Regierung auch nicht übernommen. Wir schlagen vor diese teilweise bzw. auf Liechtensteiner Verhältnisse angepasst zu übernehmen. Die Betriebsoptimierung umfasst die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro- und Gebäudeautomation. Die Gebäudehülle ist nicht Teil der Betrachtung. Damit werden die Verbräuche von Elektrizität und Wärme optimiert.
Dies könnte zudem eine weitere Datengrundlage für die Verbrauchsabschätzungen bei nicht leitungsgebundenen Energieträgern wie die heutzutage oft installierten Wärmepumpen abbilden.

unicef Kinderfreundliche Gemeinde Ruggell
Energiestadt GOLD Ruggell european energy award
Rathaus | Poststrasse 1 | LI-9491 Ruggell
Tel. +423 377 49 20 | www.ruggell.li | info@ruggell.li

Art. 8.1 Grundsatz Betriebsoptimierung (G)

[1] In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebssetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von Art. 1.44 abgeschlossen haben.

[2] Die Verordnung regelt Verfahren und Details.

Art. 8.2 Pflicht / betroffene Gebäude (V)

Von der Pflicht zur Vornahme einer Betriebsoptimierung sind folgende Bauten befreit:

a. Betriebsstätten mit einem Elektrizitätsverbrauch von weniger als 200'000 kWh pro Jahr;
b. Betriebsstätten, die als Grossverbraucher eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, im KMU-Modell integriert sind oder nachweisen können, dass sie bereits eine mehrjährige systematische Betriebsoptimierung durchführen.

Art. 8.3 Betriebsoptimierung (V)

[1] Eine Betriebsoptimierung umfasst die Überprüfung der Einstell- und Verbrauchswerte der Anlagen für Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation. Gegebenenfalls sind die Anlagen neu einzustellen.

[2] Die Durchführung der Betriebsoptimierung ist in einem Bericht festzuhalten, der über die Arbeiten Auskunft gibt. Zudem muss die Berichterstattung eine Angabe über die Entwicklung des Energieverbrauchs enthalten.

Art. 8.4 Periodische Betriebsoptimierungen (V)

Eine periodische Betriebsoptimierung ist alle fünf Jahre vorzunehmen.

Art. 8.5 Vollzugsbestimmungen (V)

Die Dokumentationen zu den Betriebsoptimierungen sind während 10 Jahren aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Quelle: Auszug MuKEn Ausgabe 2014, Nachführung 2018, Seite 75
https://www.endk.ch/de/ablage/grundhaltung-der-endk/MuKEn2014_d-2018-04-20.pdf/@@download/file/MuKEn2014_d-%282018-04-20%29.pdf

Rathaus | Poststrasse 1 | LI-9491 Ruggell
Tel. +423 377 49 20 | www.ruggell.li | info@ruggell.li

Photovoltaikanlagen
Als eines der Hauptziele der EU-Gebäuderichtlinie, welche umgesetzt werden muss, steht:

> *«Neubauten müssen mit einer Photovoltaik-Anlage ausgerüstet werden, deren Grösse proportional zur beheizten Fläche zu sein hat.»*

Dies soll durch Anlehnung bzw. Übernahme des Modul 1 Teil E der MuKEn 2014 (Eigenstromerzeugung bei Neubauten) in die EnV aufgenommen werden. «Damit wird faktisch bereits eine Pflicht für die Installation von Photovoltaikanlagen bei Neubauten eingeführt. Die Grösse der Photovoltaikanlage richtet sich dabei nach der beheizten Energiebezugsfläche (10 Watt pro m2), wobei nie eine Leistung von mehr als 30 kW verlangt wird. Stattdessen kann auch Strom aus einer Kraftwärmekopplungsanlage (KWK-Anlage; in der Schweiz Wärmekraftkopplungsanlage, WKK-Anlage genannt) angerechnet werden, soweit dieser Strom nicht zur Wärmeerzeugung bereits eingerechnet ist.»

Die 10 Watt pro m2 installierte Leistung an Photovoltaik ist unseres Erachtens zu wenig weit gefasst. Das bedeutet bei einem eher grossen Einfamilienhaus mit 200 m2 beheizter Fläche, dass nur eine 2 kWp Anlage errichtet werden muss. Je nach Dachform und Grösse des Hauses könnte gut bis zum 10-fachen installiert werden. Entsprechend schlage wir vor die Formulierung mit der Verpflichtung der 10 Watt pro m2 sowie der Höchstgrenze von 30 kW fallen zu lassen und stattdessen folgende Formulierung zu wählen:

Pflicht bei Neubauten sofern wirtschaftlich und energetisch sinnvoll eine volle Ausnutzung der vorhandenen Dachfläche durch Photovoltaik sowie Empfehlung ein für Photovoltaik optimiertes Dach zu bauen (z.B. durch integrierte Indachanlagen).

Weiters erscheint uns eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2035 für die Nachrüstung der PV-Anlagen auf allen Nicht-Wohnbauten als grosszügig bemessen.

Weiteres

Vernehmlassungsbericht Seite 29 – Energieausweis-Gestaltung und -Organisation
Energieausweise sind bis anhin nicht intuitiv oder selbsterklärend. Hier sind auch von Seiten der Regierung neue Ansätze erwähnt. Wenn möglich, würden wir vorschlagen, sich mehr dem Ausland anzulehnen und auf die Einführung von Liechtenstein spezifischen Energieeffizienzklassen wie B1 und B2 zu verzichten und das altbewährte A bis ..... System fortzuführen (z.B. A / B / C / D usw.)

Uns ist es wichtig, dass ambitionierte Ziele gesetzt und möglichst schnell Massnahmen angegangen werden. Wir unterstützen mit unserer Klima- und Energiepolitik die energiepolitischen Ziele des Landes. Gemeinsam können wir die Herausforderungen der «Energiewende» meistern.

Freundliche Grüsse

GEMEINDEVORSTEHUNG · 9491 RUGGELL ·

Maria Kaiser-Eberle
Gemeindevorstehung

Rathaus | Poststrasse 1 | LI-9491 Ruggell
Tel. +423 377 49 20 | www.ruggell.li | info@ruggell.li